

Kreis Herford, Abteilung Abfallwirtschaft „Abfallsammlungen“

Hinweise zur Anzeigepflicht für gewerbliche und gemeinnützige Sammler von Abfällen nach § 18 KrWG

Mit in Kraft treten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG- zum 01. Juni 2012 besteht nach § 18 KrWG für die Sammlung von Abfällen eine Anzeigepflicht.

Danach sind **alle bereits bestehenden** gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen **bis spätestens zum 01. September 2012** gemäß § 72 Abs. 2 KrWG bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Geplante gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen sind **spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme** durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Um die Anzeigepflicht nach § 18 KrWG zu erleichtern, kann ein **Vordruck** heruntergeladen werden. Dieser ist ausgefüllt der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreis Herford zuzusenden.

Der Anzeige mittels Vordruck für **gewerbliche Sammlungen** sind beizufügen:

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

Der Anzeige **gemeinnütziger Sammlungen** sind beizufügen:

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.

Darüber hinaus kann verlangt werden, dass der Anzeige zur gemeinnützigen Sammlung Unterlagen entsprechend Ziffern 3 bis 5 (siehe gewerbliche Sammlungen) beizufügen sind.

Die jeweils betroffenen Städte und Gemeinden werden im Rahmen des Anzeigeverfahrens zur Stellungnahme aufgefordert.

Die angezeigte Sammlung kann von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Eine Untersagung ist möglich, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Person ergeben, oder die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 KrWG genannten Voraussetzungen nicht zu gewährleisten ist.